

## Stellungnahme

zur

### Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen

(Entwurf vom 16. Dezember 2015)

Die DWA sieht Ihre Forderungen für eine notwendige Novellierung der Düngeverordnung und damit zur deutlichen Reduzierung der Stickstoffeinträge, die sie im Rahmen der Verbändeanhörung gestellt hat, in wesentlichen Punkten in dem überarbeiteten Entwurf vom 16.12.2015 als nicht erfüllt. Mit den vorgesehenen Regelungen werden sich die Vorgaben der europäischen Nitratrichtlinie (91/676/EWG), insbesondere eine maximale Nitratkonzentration von 50 mg/l im Grundwasser nicht zu überschreiten, kaum erreichen lassen. Der Entwurf trägt dem Gewässerschutz nicht ausreichend Rechnung.

Auch die EU-Kommission erhebt Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen der Gewässerverunreinigungen durch Nitrat. Sie ist der Auffassung, dass trotz der hohen Belastungen in Deutschland auch im Rahmen der laufenden Überarbeitung des nationalen Aktionsprogramms keine hinreichenden Zusatzmaßnahmen gegen eine wachsende Nitratverunreinigung getroffen würden (vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 28.04.2016).

In der Verbändeanhörung hat die DWA Mindeststandards für einen sachgerechten Gewässerschutz vorgeschlagen (Stellungnahme vom 29.01.2015). Aus gegebenem Anlass sehen wir die Notwendigkeit, deutlich zu machen, in welchen Bereichen der überarbeitete Entwurf noch hinter den Mindestanforderungen zurückbleibt und noch Überarbeitungsbedarf besteht.

#### **1. Einführung einer Brutto-Hoftorbilanz und Festlegung eines Zielwertes für den N-Bilanzüberschuss von 60 kg N/ha ohne Abzug der gasförmigen N-Verluste (§ 8). Unter gasförmigen Verlusten versteht die DWA die Summe aus Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverlusten.**

Im aktuellen Entwurf der Novellierung der Düngeverordnung ist die Anwendung der Hoftorbilanz nicht vorgesehen. Es wird weiterhin der betriebliche Nährstoffvergleich mit einem Kontrollwert von 60 kg N/ha (ab 2018 dann 50 kg N/ha) im 3jährigen Mittel angewendet. Hierbei werden allerdings die gasförmigen Verluste nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Sickerwassermengen ist nicht zu erwarten, dass diese vorgesehenen Kontrollwerte geeignet sind, um eine Nitrat-Konzentration im Grundwasser von 50 mg Nitrat/l zu erreichen. Die zentrale Forderung der DWA bleibt daher die Einführung der Brutto-Hoftorbilanz für alle Betriebe, die zudem geeignet ist, die Gesamtverluste (auch gasförmig bedingte) zu ermitteln und durch entsprechende Kontrollwerte zu begrenzen.

## **2. Begrenzung der maximal zulässigen N-Zufuhr eines Betriebes über organische Dünger (tierischer und pflanzlicher Herkunft) auf 170 kg N/ha bzw. in Gebieten, in denen der gute chemische Zustand des Grundwassers (Nitrat < 50 mg/l) nicht erreicht ist, auf 120 kg N/ha für Ackerland (§ 6).**

Im aktuellen Entwurf der Novellierung der Düngeverordnung wird dem Vorschlag, die Gesamtmenge organischer Dünger auf 170 kg N/ha zu begrenzen, Rechnung getragen. Dieser erste Schritt entspricht unseren Vorschlägen und wird im Hinblick auf eine effizientere Ausnutzung der Nährstoffe begrüßt. Allerdings zeigen die Erfahrungen aus der Beratung in Wasserschutzgebieten, dass auch diese Gesamtmenge sehr häufig zu hohen Auswaschungsverlusten führt. Der Grund ist, dass der organische Anteil der organischen Dünger nur teilweise bei der Düngeplanung angerechnet wird. Daher sehen wir es als erforderlich an, dass in Gebieten, in denen der gute chemische Zustand des Grundwassers noch nicht erreicht ist, die zulässige Gesamtmenge organischer Dünger auf max. 120 kg N/ha begrenzt wird. Diese Forderung steht im Einklang mit den Vorschlägen der VdLUFA, wonach die N-Effizienz organischer Dünger ab einer mittlerer Zufuhr von 80-100 kg N/ha merklich abnimmt und daher ebenfalls eine maximale N-Zufuhr von 120 kg N/ha auf Ackerland vorgeschlagen wird. Eine entsprechende Begrenzung sollte die besonderen Anforderungen erweitern, welche die Landesregierungen entsprechend § 13 des Entwurfs der Novellierung der Düngeverordnung erlassen können.

## **3. Orientierung der Phosphatdüngung am Versorgungszustand der Böden (§ 3)**

Wir begrüßen die im Entwurf der Novellierung der Düngeverordnung vorgesehenen Kontrollwerte für die betrieblichen Phosphorbilanzen und die grundsätzliche Ausrichtung des Düngebedarfs für Phosphat am Versorgungszustand der Böden. Die hierzu in § 4 (7) vorgesehenen schlagbezogenen Regelungen sind jedoch aus fachlicher wie auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht unzureichend. Eine danach vorgesehene Düngung in Höhe des Entzuges ist für Schläge der Phosphatversorgungsklassen D und E als überhöht anzusehen, da diese Böden bereits eine hohe bzw. sehr hohe Versorgung mit Phosphat aufweisen. Entsprechend den Vorschlägen der VdLUFA ist im Falle der Versorgungsklasse D nur die Hälfte des zu erwartenden Phosphatentzuges zu düngen. Bei Vorliegen der Versorgungsklasse E besteht gar kein Düngebedarf an Phosphat mehr. Diese Regelungen sollten sich auch in der Düngeverordnung wiederfinden. Wir schlagen vor, zur einheitlichen Bemessung der Phosphatversorgungsklassen das aktuelle Positionspapier der VdLUFA (2015) „Phosphordüngung nach Bodenuntersuchung – Anpassung der Richtwerte für die Gehaltsklassen ist geboten und notwendig“ zugrunde zu legen.

## **4. Größere und vollzugsfähige Abstandsregelungen zu oberirdischen Gewässern**

Wir vertreten die Ansicht, dass die im Entwurf der Novellierung der Düngeverordnung vorgesehenen Abstandsregelungen zu kompliziert und kaum kontrollierbar sind. Stattdessen schlagen wir als pragmatische und vollzugsfähige Lösung ein generelles Verbot der Düngung in einem Bereich von 5 m (bzw. 10 m bei Hanglagen) von der Böschungsoberkante vor. Bei Einsatz von geeigneter Ausbringungstechnik, die keine Gefahren für Stoffeinträge in Gewässer erwarten lässt, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

## **5. Unaufgeforderte Anzeige der Überschreitung von Bilanzüberschüssen an die zuständige Behörde (§ 9)**

Im aktuellen Entwurf der Novellierung der Düngeverordnung ist eine solche Anzeige weiterhin nicht vorgesehen. Wir halten eine aktive Meldepflicht durch die Landwirte jedoch für erforderlich, da der Prüfumfang der zuständigen Behörden nicht ausreichend erscheint, um in dieser Hinsicht eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten.

## **6. An Pflanzenbedarf und Vegetationszeiträume angepasste Sperrfristen (§ 6)**

Die vorgesehenen Regelungen zur Stickstoffdüngung nach der Ernte sind grundsätzlich zu begrüßen. Um jedoch die Stickstoffauswaschung im Herbst und auch im zeitigen Frühjahr weiter zu reduzieren, damit eine Nitratkonzentration von 50 g/l im Grundwasser erreicht werden kann, sind aus unserer Sicht die weiteren Regelungen notwendig, welche wir in unserer Stellungnahme vom 29.01.2015 detailliert dargelegt haben.

## **7. Angemessene Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände von in der Regel nicht unter 9 Monaten (§ 12)**

Im Hinblick auf einen bedarfsgerechten und effizienten Einsatz von Wirtschaftsdüngern erscheint eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten (§ 12) als nicht ausreichend. Insbesondere in Anbetracht der nur sehr begrenzten Möglichkeit einer sachgerechten Ausbringung von Wirtschaftsdüngern im Herbst wird dies deutlich. Wir empfehlen daher die Übernahme der in unserer Stellungnahme vom 29.01.2015 gemachten Empfehlung. Danach ist in der Regel eher von einer Mindestlagerkapazität von 9 Monaten auszugehen.

## **8. Höhere Anrechnung des Stickstoffanteils für organische bzw. organisch-mineralische Dünger (§ 3)**

Die unzureichende Anrechnung des Stickstoffs bei der organischen Düngung ist eine wesentliche Ursache für zum Teil geringe N-Effizienzen bei der Stickstoffdüngung. Vor allem die unzureichende Anrechnung des organisch gebundenen Stickstoffs ist hierfür der Grund. Im Entwurf der Novellierung der Düngeverordnung wird diesem Aspekt weiterhin zu wenig Rechnung getragen. Wir sehen es als notwendig an, auf Standorten mit langjähriger organischer Düngung (> 6 Jahre) auch den organischen Anteil in den Düngemitteln als vollständig wirksam in der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.

## **9. Verbesserung des Vollzugs (§ 14)**

Letztlich ist über den umfassenden und konsequenten Vollzug, ergänzt durch spürbare Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen bzw. Verstößen gegen die Verordnung, eine vollständige Umsetzung der Ziele der Nitratrichtlinie sicherzustellen.

Hennef, den 06.06.2016

**Kontaktadresse:**

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus  
Bundesgeschäftsführer der DWA

**DWA**

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel.: + 49 2242 872-110  
Fax: + 49 2242 872-8250  
E-Mail: [lohaus@dwa.de](mailto:lohaus@dwa.de)  
[www.dwa.de](http://www.dwa.de)